



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2015

Schwerin, den 5. Oktober

Nr. 39

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Inneres und Sport

- Richtlinie zur Förderung internationaler Sportkontakte
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 300 554

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung

- Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
– 110-kV-Freileitung HT 0054 Siedenbrünzow-Anklam, Masttausch Mast Nr. 54 557

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 39/2015

Richtlinie zur Förderung internationaler Sportkontakte

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Sport

Vom 24. September 2015 – II 460 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 300

Das Ministerium für Inneres und Sport erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern Zuwendungen zur Förderung internationaler Sportkontakte.

Gefördert und angeregt werden Aktivitäten und Begegnungen des Sports, die den Teilnehmern über den sportlichen Vergleich hinaus eine gegenseitige Sensibilisierung für die Kultur in anderen Ländern und Regionen sowie eine bessere Verständigung ermöglichen. Insbesondere vor dem Hintergrund des europäischen Einigungsprozesses sollen bilaterale Sportkontakte entwickelt, ausgebaut, aber auch zeitweilig ausgesetzte Vereinsbeziehungen wiederbelebt werden.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Über die Vergabe einer Zuwendung entscheidet das Ministerium für Inneres und Sport nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Zuwendungen nach dieser Verwaltungsvorschrift können für sportorientierte In- und Auslandsmaßnahmen mit Begegnungscharakter gewährt werden. Vorrangig unterstützt werden Austauschprogramme für junge Sportler und Maßnahmen innerhalb von Europa. Die Maßnahme darf nicht vorrangig touristisch motiviert sein, sondern soll neben der sportlichen Begegnung die Bereitschaft zur Pflege dauerhafter, partnerschaftlicher Sportbeziehungen durch mehrtägliches Zusammensein erkennen lassen.

- 2.2 Nicht förderungsfähig nach dieser Verwaltungsvorschrift sind unter anderem

- a) Maßnahmen des Hochleistungssports, Begegnungen im Rahmen von Welt- und Europameisterschaften und von Europapokalwettbewerben,
- b) Vorhaben in Disziplinen, die nicht dem Deutschen Olympischen Sportbund angegliedert sind oder die nicht allgemein als Sportart anerkannt sind,
- c) von Reisebüros und sonstigen gewerblichen Veranstaltern und Vermittlern initiierte oder organisierte Maßnahmen oder Pauschalreisen, die den Transport und den

Aufenthalt umfassen, ausgenommen internationale Turniere und Sportveranstaltungen für Kinder und Jugendliche,

- d) Maßnahmen des professionellen Sports.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- a) Landesfachverbände, Stadt- und Kreissportbünde sowie Sportvereine, die gemäß aktueller Satzung ordentliche Mitglieder des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. sind;
- b) nicht dem Landessportbund angehörige Vereine und Verbände, wenn sie
 - Rechtsfähigkeit besitzen,
 - satzungsgemäß Sport treiben,
 - ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen und
 - ihren Sitz in Mecklenburg-Vorpommern haben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Träger oder Teilnehmer haben grundsätzlich eine Eigenbeteiligung von insgesamt mindestens 40 Prozent an den Gesamtausgaben einer Maßnahme zu erbringen. Die Beteiligung Dritter an den Ausgaben des Zuwendungsempfängers kann als zu erbringender Eigenanteil des Maßnahmeträgers gewertet werden.

- 4.2 Eine Parallelförderung einer Maßnahme aus Mitteln anderer öffentlicher Träger (zum Beispiel Programme der Europäischen Union zur Förderung des Sports oder die Förderung von Sportbeziehungen im Rahmen der Auswärtigen Kulturpolitik durch das Bundesverwaltungsamt) ist im Verhältnis zur Förderung des Landes dann unschädlich, wenn eine Eigenbeteiligung von mindestens 25 Prozent gewährleistet ist und eine Überfinanzierung der Maßnahme nicht erfolgt.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege der Anteilfinanzierung bei Sportbegegnungen im Ausland (Entsendung)

und im Wege der Festbetragsfinanzierung bei Inlandsmaßnahmen (Aufnahme) in Höhe der jeweiligen Teilnehmertagespauschalen.

- 5.2 Bei Sportbegegnungen bis zu 20 Tagen im Ausland gewährt das Land Mannschaften oder Sportgruppen, deren Teilnehmer nicht älter als 27 Jahre sind, und deren Betreuern (zum Beispiel Trainer, Übungsleiter, ehrenamtliches Vorstandsmitglied) eine Zuwendung bis zu 70 Prozent der Fahrtkosten. Mannschaften oder Sportgruppen, deren Teilnehmer älter als 27 Jahre sind, und deren Betreuern wird eine Zuwendung bis zu 50 Prozent der Fahrtkosten gewährt.

Als Richtgröße für das Verhältnis Betreuer/Gruppe gilt unabhängig vom Alter ein Wert von 1 : 10. Förderfähig sind jeweils die Fahrtkosten für das kostengünstigste Beförderungsmittel zum Veranstaltungsort und zurück.

Für Strecken, die mit einem Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, kann als Auslagenersatz eine Pauschale von bis zu 0,25 Euro für den Fahrer sowie 0,02 Euro je Kilometer für jeden Mitfahrer als förderfähig anerkannt werden, wenn dadurch der Gesamtbetrag der Reisekostenvergütung nicht höher wird als beim Benutzen des kostengünstigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels. Fallen für Mannschaften oder Sportgruppen, deren Teilnehmer sowohl älter als auch jünger als 27 Jahre alt sind, Ausgaben für ein gemeinsam benutztes Beförderungsmittel (zum Beispiel Bus) an, so werden diese anteilig in Abhängigkeit vom Alter der Teilnehmer bezuschusst.

- 5.3 Bei Inlandsbegegnungen bis zu 20 Tagen in Mecklenburg-Vorpommern gewährt das Land eine Aufenthaltspauschale für Übernachtungs- und Verpflegungskosten der ausländischen Gäste. Die Zuwendung kann bis zu 10 Euro pro Tag und Gast oder bei Gästen aus Osteuropa bis zu 15 Euro pro Tag und Gast betragen. An- und Abreisetag werden jeweils zu einem Aufenthaltstag zusammengefasst.
- 5.4 Die Höhe der Landeszuwendung ist sowohl bei Sportbegegnungen im Ausland als auch bei Inlandsbegegnungen auf 7 700 Euro begrenzt. Fördermittel werden in beiden Förderbereichen nur gewährt, wenn die Zuwendung 500 Euro übersteigt.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

- 6.1.1 Der Maßnahmeträger legt dem Ministerium für Inneres und Sport bis zum 30. November des Vorjahres einen formlosen Informationsantrag mit folgenden Angaben vor:

- ausführliche Beschreibung der geplanten Maßnahme,
- vorgesehene Finanzierungsmodell auf der Basis einer Kostenschätzung,
- zu erwartender Teilnehmerkreis,
- geplanter Realisierungszeitraum.

In begründeten Einzelfällen können Informationsanträge auch zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht werden, jedoch maximal bis zum 31. Oktober des Bewilligungsjahres.

- 6.1.2 Der Informationsantrag ist einzureichen an das

Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Referat 460/Fachbereich Sportangelegenheiten
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1
19055 Schwerin

Nach Prüfung der Förderwürdigkeit und Finanzierbarkeit führt das Ministerium für Inneres und Sport mit dem Antragsteller bei Bedarf Planungsabsprachen durch.

- 6.1.3 Die vorgeprüften Anträge werden an das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern als Bewilligungsbehörde zur weiteren Bearbeitung übergeben. Der Antragsteller wird vom Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern schriftlich informiert, ob eine Förderung der Maßnahme in Aussicht gestellt oder abgelehnt wird und erhält von dort gegebenenfalls die entsprechenden Antragsunterlagen. Der vollständige Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist anhand der Antragsunterlagen (Anlage 1) einzureichen beim:

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
Gruppe Sport-, Denkmal-, Kommunalförderung
Werkstraße 213
19061 Schwerin

Ergänzend zu den geforderten Angaben sind einzureichen:

- a) bei Einladungen ins Inland:

- das Votum des Stadt-/Kreissportbundes oder des jeweiligen Landesfachverbandes,
- die Zusage der Gäste (in Übersetzung)

und

- b) bei Fahrten ins Ausland:

- mindestens zwei Kostenvoranschläge/Angebote über die Fahrtkosten,
- das Votum des Stadt-/Kreissportbundes oder des jeweiligen Landesfachverbandes,
- das Einladungsschreiben des Gastgebers (in Übersetzung) und die Erklärung des Trägers, dass die Aufenthaltskosten für die Teilnehmer gesichert sind.

Antragsteller gemäß Nummer 3 Buchstabe b müssen mit der Antragsstellung eine Kopie ihrer Satzung oder ihres Statutes und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit vorlegen.

6.1.4 or der Bewilligung der Zuwendung darf mit der Maßnahme grundsätzlich nicht begonnen werden. Besteht ausnahmsweise die Notwendigkeit eines vorzeitigen Maßnahmebeginns, ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Sport oder, abweichend von Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, im Rahmen der Aufgabenübertragung an das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern von der Bewilligungsbehörde, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport, unter Beifügung einer Begründung einzuholen.

6.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern. Dem Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern obliegt die verwaltungstechnische Abwicklung der Zuwendung sowie die Überwachung ihrer Verwendung. Die bewilligten Mittel werden nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) ausgezahlt. Für die Anforderung der Mittel ist das Formblatt gemäß Anlage 2, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Formblatt gemäß Anlage 2a, zu verwenden.

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

6.3.1 Die Verwendung der Zuwendung ist, abweichend von der in Nummer 6.1 der ANBest-P geregelten Frist, spätestens drei Monate nach Durchführung des Vorhabens beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern nachzuweisen. Ein entsprechender Vordruck ist dem Zuwendungsbescheid beigelegt (Anlage 3).

6.3.2 Der Verwendungsnachweis besteht bei Inlandsbegegnungen aus:

- dem Sachbericht,
- dem zahlenmäßigen Nachweis über Einnahmen und Ausgaben und den Originalbelegen, abweichend von den in Nummer 6.4 der ANBest-P geregelten Vorgaben in Form einer summarischen Darstellung,
- einer unterschriebenen Teilnehmerliste der Gäste (Verwendung des Vordruckes – Anlage 3)

und bei Auslandsbegegnungen aus:

- dem Sachbericht,
- dem zahlenmäßigen Nachweis über Einnahmen und Ausgaben, abweichend von den in Nummer 6.4 der ANBest-P geregelten Vorgaben in Form einer summarischen Darstellung sowie den Originalbelegen für die Fahrtkostenabrechnung und
- einer unterschriebenen Teilnehmerliste (Verwendung des Vordruckes – Anlage 3).

6.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

6.5 Dem Landesrechnungshof, dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern ist vorbehalten, durch Einsichtnahme in Bücher und Rechnungsunterlagen die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu prüfen oder prüfen zu lassen.

7 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 3 können beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern angefordert oder von der Homepage des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern (www.lfi-mv.de) unter der Rubrik „Förderungen“ heruntergeladen werden.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung
– Planfeststellungsbehörde –

Vom 16. September 2015 – VIII 330 - 667-00006-2014/002-001 –

Die E.DIS AG plant im Landkreis Vorpommern-Greifswald den Austausch des Tragemasts Nr. 54 in der 110-kV-Freileitung Siedenbrünzow-Anklam (HT 0054) gegen einen Kreuztraversenmast vom Typ WA5-4 JD-10. Dieser Austausch wird im Rahmen des Neuanschlusses des Umspannwerks UW Klein-Toitin an die 110-kV-Freileitung Siedenbrünzow-Anklam notwendig. Die Aufhängung der unteren Leiterseile des neuen Kreuztraversenmasts ist circa 2,8 m höher als die Aufhängung der Leiterseile des bestehenden Tragemasts. Die in der 110-kV-Freileitung HT 0054 bestehende Beseilung wird aus Richtung des jeweiligen Vorgängermasts am oberen Querträger mit neuen Abspannketten übernommen und abgespannt.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3a und 3c Satz 2 UVPG i. V. m. Nummer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung aufgrund überschlägiger Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nummer 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643) beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, im Referat 330, Schloßstraße 6 – 8, 19053 Schwerin zugänglich.

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt